OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751564/2/ER/SW

Datum:
Linz, 2. November 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. P H, M, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24. Juni 2021, GZ: BHBRSan-2021-297296/2-BRP, betreffend Übernahme von Testungskosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (COVID-19)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Juni 2021, GZ: BHBRSan-2021-297296/2-BRP, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für auferlaufene Testungs- bzw Untersuchungskosten im Zusammenhang mit dem Auftreten von COVID-19 iHv EUR 280,00 abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 1. April 2021 einen Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund von auferlaufenen Testungskosten im Zusammenhang mit dem Auftreten von COVID-19 für namentlich nicht näher bezeichnete Mitarbeiter gestellt habe. Die Mitarbeiter des Bf seien von der belangten Behörde nicht abgesondert worden und es sei von Seiten der belangten Behörde auch keine Testung bzw Untersuchung angeordnet worden. Die Auflistung der anspruchsbegründenden Tatsachen in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpidemieG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Grundsätzlich sei eine erforderliche Testung bzw Untersuchung iSd EpidemieG durch die belangte Behörde anzuordnen. Da gegenständlich unzweifelhaft allerdings keine Testung bzw Untersuchung durch die belangte Behörde angeordnet worden sei, lägen keine grundsätzlich aus dem Bundesschatz zu bestreitenden Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten vorgenommenen Untersuchungen gemäß §§ 36 Abs 1 lit b iVm 5 EpidemieG vor. Da somit keine anspruchsbegründenden Tatsachen iSd § 32 Abs 1 EpidemieG verwirklicht worden seien, sei der Antrag des Bf spruchgemäß abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 1. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf aus, dass die Begründung der belangten Behörde verfehlt sei und somit ins Leere gehe, als hätte sich die belangte Behörde das Begehren des Bf überhaupt nicht durchgelesen.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte

der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf betreibt eine Tierarztpraxis in A, M, und hat eigeninitiativ zum Schutz seines Betriebs an K K und T K einen Coronatest bei Dr. C N (am 26. November 2020) durchführen lassen, wobei letzterer für seine Leistungen (Covid-19-PCR, Probenentnahme, Auswertung und Befunderstellung) dem Bf EUR 280 in Rechnung gestellt hat.

Mit E-Mail vom 30. März 2021 an die belangte Behörde begehrte der Bf die Übernahme dieser Kosten.

K K und T K wurden nicht von der belangten Behörde gemäß §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert, und es wurde seitens der belangten Behörde keine Testung der beiden Personen angeordnet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 183/2021, lautet auszugsweise:

„Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit

§ 5. (1) Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.
§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
a) [...]
b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;
c) [...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unabhängig davon, dass schon der Bf sein Begehren der Kostenübernahme iHv EUR 280 auf keine Rechtsgrundlage stützt, vermag vom erkennenden Gericht keine Rechtsgrundlage erblickt werden, die den Ersatz bzw die Übernahme der Kosten des Bf – der eine Tierarztpraxis in A, M, betreibt und eigeninitiativ zum Schutz seines Betriebs an K K und T K einen Coronatest bei Dr. C N (am 26. November 2020) durchführen hat lassen, wobei letzterer für seine Leistungen (Covid-19-PCR, Probenentnahme, Auswertung und Befunderstellung) dem Bf EUR 280 in Rechnung gestellt hat – ermöglicht.

IV.2. Das EpidemieG bietet keine Rechtsgrundlage, auf die der Bf sein Begehren erfolgversprechend stützen kann.

IV.2.1. Gemäß § 36 Abs 1 lit b EpidemieG sind aus dem Bundesschatz die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen zu bestreiten.

Gemäß § 5 Abs 1 EpidemieG haben die zuständigen Behörden über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten.

Ungeachtet der Intention des Gesetzgebers, die er bei der Erlassung der Regelung der §§ 36 Abs 1 lit b iVm 5 EpidemieG vor Augen gehabt hat bzw deren tatsächlicher Wirkungsrichtung, hat der Bf eigeninitiativ zum Schutz seines Betriebs an K K und T K einen Coronatest bei Dr. C N durchführen lassen, sodass die Testung jedenfalls nicht behördlich veranlasst wurde.

Alleine schon deswegen liegen keine aus dem Bundesschatz gemäß §§ 36 Abs 1 lit b iVm 5 EpidemieG (gegenüber dem Bf) zu bestreitende Kosten vor.

IV.2.2. Wie von der belangten Behörde ausgeführt, eröffnet auch die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i iVm § 32 EpidemieG keine Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für den vorliegenden Fall des Bf. Die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpidemieG ist als taxativ anzusehen. Das erkennende Gericht vermag keine der Alternativen der Ziffern 1 bis 7 des § 32 Abs 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, insbesondere wurden K K und T K nicht von der belangten Behörde gemäß §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert.

IV.2.3. Dem Begehren des Bf auf die gegenständliche Kostenübernahme iHv EUR 280 fehlt es sohin an der Rechtsgrundlage.

IV.3. Insgesamt gesehen können dem Bf die ihm (wie beschrieben) entstandenen Kosten mangels tauglicher Rechtsgrundlage nicht ersetzt werden bzw diese Kosten des Bf nicht übernommen werden, sodass die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter